Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung – SeGebS)

Vom ……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Tarifgruppen
§ 3 Freier Eintritt
§ 4 Kulturkarte für Schülerinnen und Schüler
§ 5 Kulturkarte für Seniorinnen und Senioren
§ 6 Kulturkarte für Menschen mit Behinderung
§ 7 Besondere Ausstellungen, Sonderaktionen, Verbund- und Sonderkarten

II. Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier (Kunsthalle, Kunsthaus, Kunstvilla)

§ 8 Gebühren
§ 9 Veranstaltungen
§ 10 Freier Eintritt

III. Museen der Stadt

§ 11 Gebühren
§ 12 Gebühren für Bildungsangebote im Dokumentationszentrum und Memorium Nürnberger Prozesse

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsregelung
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Besichtigung oder den Besuch

1. des Albrecht-Dürer-Hauses,
2. des Stadtmuseums Fembo-Haus,
3. des Museums Tucherschloss mit Hirsvogelsaal,
4. des Museums Industriekultur,
5. des Spielzeugmuseums,
6. des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände,
7. des Memoriums Nürnberger Prozesse und
8. der Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier (Kunsthalle, Kunsthaus, Kunstvilla)

werden Gebühren erhoben.

Die Gebühren sind beim Eintritt zu entrichten. Die Zahlung dieser Gebühren wird durch eine Eintrittskarte, Online-Ticket oder Kassenquittung belegt. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die jeweils geltenden Gebühren werden durch deutlich sichtbaren Aushang in den Häusern und Ausstellungen sowie im Internet auf den jeweiligen Seiten der Kultureinrichtungen der Stadt Nürnberg bekannt gegeben.

§ 2

Tarifgruppen

1. Tarif 1:
 Besucherinnen und Besucher ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;

2. Tarif 2:
 gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises:
 a) Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr),
 b) Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen (einschließlich Berufs- und Fachschulen),
 c) Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinne des Wehrpflichtgesetzes leisten, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstegesetzes in den jeweils geltenden Fassungen,
 d) Studierende an Universitäten, Hochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten ,
 e) Inhaberinnen und Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte;

3. Tarif 3:
 a) Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen (einschließlich Berufs- und Fachschulen) im Klassenverband,
 b) Teilnehmende an Integrationskursen im Sinne der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler in der geltenden Fassung,
 c) Personen, die einen Nürnberg-Pass besitzen;

4. Tarif 4:
 Gruppen ab 15 Personen;

5. Tarif 5:
 Kleingruppen mit einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern und Jugendlichen im Sinne von Nr. 2 Buchst. a, bei nachweislich eigenen Kindern gilt die Einschränkung der Anzahl an Kindern nicht.

§ 3

Freier Eintritt

Freien Eintritt in die in § 1 Abs. 1 genannten städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen erhalten, gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises:

1. Ehrenbürgerinnen und -bürger der Stadt sowie Inhaberinnen und Inhaber der Bürgermedaille und jeweils eine Begleitperson;

2. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr;

3. Kindergartengruppen;

4. Personen, die für die Besucherführung und -werbung tätig sind;

5. Lehrpersonen und ggf. weitere notwendige Aufsichtspersonen beim Besuch von Schulklassen mit einem Schlüssel von einer Aufsichtsperson je zehn Kinder und Kindergartengruppen mit einem Schlüssel von einer Aufsichtsperson je fünf Kinder;

6. Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen (Regelschulen einschließlich Berufs- und Fachschulen) bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises zur Vorbereitung eines Klassenbesuchs;

7. Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, wenn diese laut Ausweis auf Begleitpersonen angewiesen sind;

8. Förderer, Partner und Leihgeber;

9. Mitglieder des ICOM (International Council of Museums) sowie des Deutschen Verbands für Kunstgeschichte e. V. gegen entsprechenden Nachweis;

10. Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen „Nürnberg-Card“.

§ 4

Kulturkarte für Schülerinnen und Schüler

(1) Die Kulturkarte für Schülerinnen und Schüler berechtigt

1. Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen (einschließlich Berufs- und Fachschulen)

2. Studierende an Universitäten, Hochschulen, Akademien und vergleichbaren Ausbildungsstätten

im Kalenderjahr zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen.

(2) Die Gebühr beträgt 6,00 Euro.

(3) Die Karte berechtigt auch zum (kostenlosen oder ermäßigten) Besuch des Planetariums, des Germanischen Nationalmuseums, des DB Museums und des Museums für Kommunikation. Nähere Informationen hierzu werden üblich vor Ort und online bekannt gemacht.

§ 5

Kulturkarte für Seniorinnen und Senioren

(1) Die Kulturkarte für Seniorinnen und Senioren berechtigt Personen, die im laufenden Kalenderjahr das 63. oder ein höheres Lebensjahr vollenden, einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen.

(2) Die Gebühr beträgt 20,00 Euro. Für Inhaberinnen und Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 10,00 Euro.

(3) Die Karte berechtigt auch zum (kostenlosen oder ermäßigten) Besuch des Planetariums, des Germanischen Nationalmuseums, des DB Museums und des Museums für Kommunikation. Nähere Informationen hierzu werden üblich vor Ort und online bekannt gemacht.

§ 6

Kulturkarte für Menschen mit Behinderung

(1) Die Kulturkarte für Menschen mit Behinderung berechtigt schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der in § 1 Abs. 1 genannten Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen.

(2) Die Gebühr beträgt 14,00 Euro. Für Inhaberinnen und Inhaber des Nürnberg-Passes beträgt die Gebühr 7,00 Euro.

(3) Die Karte berechtigt auch zum (kostenlosen oder ermäßigten) Besuch des Planetariums, des Germanischen Nationalmuseums, des DB Museums und des Museums für Kommunikation. Nähere Informationen hierzu werden üblich vor Ort und online bekannt gemacht.

§ 7

Besondere Ausstellungen, Sonderaktionen, Verbund- und Sonderkarten

(1) Für besonders kostenaufwendige Ausstellungen oder Veranstaltungen können die jeweiligen Einrichtungen höhere Gebühren festsetzen.

(2) Für Sonderaktionen (z. B. bei Ausstellungskooperationen) können die jeweiligen Einrichtungen der Stadt auch in Zusammenarbeit mit nichtstädtischen Partnern Verbund- und Sonderkarten anbieten. Hierbei kann von den allgemeinen Gebühren abgewichen oder zeitlich befristetet freier Eintritt gewährt werden.

(3) Für Einrichtungen, die aufgrund von Bauarbeiten, Teilschließungen oder vergleichbarer Beeinträchtigungen temporär ein reduziertes Angebot aufweisen, können für die Dauer der Beeinträchtigungen von der Satzung abweichende Gebühren festgesetzt werden.

II. Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier (Kunsthalle, Kunsthaus, Kunstvilla)

§ 8

Gebühren

(1) Für den Besuch je Kunsteinrichtung im KunstKulturQuartier betragen die Gebühren in

1. Tarif 1: 6,00 Euro;
2. Tarif 2 Buchst. a: 0,00 Euro;
3. Tarif 2 Buchst. b bis e: 4,00 Euro;
4. Tarif 3 Buchst a: 0,00 Euro;
5. Tarif 3 Buchst. b und c: 2,00 Euro;
6. Tarif 4: 4,00 Euro.

(2) Gegen einen Aufschlag von 3,00 Euro in Tarif 1 und 1,00 Euro in Tarif 2 Buchst. b bis e kann die Eintrittskarte für Einrichtungen des KunstKulturQuartiers als Tageskarte für alle Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 genutzt werden. Für Tarif 3 gilt die Eintrittskarte ohne Aufschlag als Tageskarte für die genannten Einrichtungen.

(3) Eine Jahreskarte des KunstKulturQuartiers berechtigt einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der Einrichtungen Kunsthalle, Kunsthaus und Kunstvilla. Die Gebühr für die Jahreskarte beträgt in Tarif 1 35,00 Euro, in Tarif 2 Buchst. b bis e 20,00 Euro und für Inhaberinnen und Inhaber des Nürnberg-Passes 10,00 Euro.

§ 9

Veranstaltungen

(1) Für Führungen und ausstellungsbegleitende Veranstaltungen wird zusätzlich zur Eintrittsgebühr eine Teilnahmegebühr abhängig vom jeweiligen pädagogischen Partner erhoben. Die Gebühren werden in den jeweiligen Printmedien, auf den jeweiligen Internetseiten sowie vor Ort bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren für gebuchte Kuratorenführungen betragen für jede Kunsteinrichtung des KunstKulturQuartiers zusätzlich zur Eintrittsgebühr pro Gruppe:

1. innerhalb der Öffnungszeiten für 60 Minuten 105,00 Euro und für 90 Minuten 120,00 Euro;

2. außerhalb der Öffnungszeiten für 60 Minuten 140,00 Euro und für 90 Minuten 160,00 Euro. Zusätzlich wird ein Aufpreis von 50,00 Euro pro angefangener Stunde erhoben.

§ 10

Freier Eintritt

Freien Eintritt in die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 genannten Kunsteinrichtungen im KunstKulturQuartier erhalten neben den in § 3 genannten Personen auch

1. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;

2. Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen (einschließlich Berufs- und Fachschulen) im Klassenverband;

3. Studierende der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg und vergleichbarer Nürnberger Ausbildungsstätten gegen entsprechenden Nachweis;

4. alle Besucherinnen und Besucher jeden Mittwoch von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

III. Museen der Stadt

§ 11

Gebühren

(1) Für die Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 betragen die Gebühren in

1.	Tarif 1:	7,50 Euro;
2.	Tarif 2:	2,50 Euro;
3.	Tarif 3:	2,00 Euro;
4.	Tarif 4:	7,00 Euro;
5.	Tarif 5:	8,00 Euro.

(2) Gegen einen Aufschlag von 4,00 Euro kann die Eintrittskarte für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 als Tageskarte für alle diese Sehenswürdigkeiten benutzt werden. Für Inhaberinnen und Inhaber des Nürnberg-Passes (Tarif 3 Buchst. c) und für Schülerinnen und Schüler im Klassenverband (Tarif 3 Buchst. a) gilt die Eintrittskarte ohne Aufschlag als Tageskarte für die genannten Einrichtungen.

(3) Eine Jahreskarte der Museen der Stadt berechtigt einjährig ab Ausstellungsdatum zum beliebig häufigen Besuch der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7. Die Gebühr beträgt für die Jahreskarte in Tarif 1 40,00 Euro, die Jahreskarte XL (zwei Erwachsene mit Kindern) 60,00 Euro und die Jahreskarte für Inhaberinnen und Inhaber des Nürnberg-Passes 10,00 Euro.

§ 12

Gebühren für Bildungsangebote im Dokumentationszentrum und Memorium Nürnberger Prozesse

Für pädagogische Programme wird zusätzlich zur Eintrittsgebühr ein Aufpreis erhoben. Die Höhe steht in Abhängigkeit zu den Preisstrukturen der jeweiligen Institutionen, welche die Programme durchführen; sie wird von der jeweiligen Einrichtungsleitung festgelegt und wie üblich vor Ort und online bekannt gemacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangsregelung

Kulturkarten für Schülerinnen und Schüler, Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderung, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung – SeGebS) vom 7. Juli 2014 (Amtsblatt S. 251), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2023 (Amtsblatt S. 277), außer Kraft.